

24.10.2016

**Beschlussvorlage Nr. 2016/304**

**öffentlich**

Bezugsvorlage Nr.

**Entsendung von Vertreter/-innen der Stadt Neustadt a. Rbge. in Organe dritter juristischer Personen  
hier: Verbandsausschuss des Wasserverbandes Garbsen – Neustadt a. Rbge.**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abwei-chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Rat	03.11.2016 -							

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. entsendet als Vertreter/-innen der Stadt Neustadt a. Rbge. in Anwendung des § 71 Absatz 6 NKomVG für die Besetzung mehrerer unbesoldeter Stellen gleicher Art in den Verbandsausschuss des Wasserverbandes Garbsen – Neustadt a. Rbge.

- neben dem Bürgermeister gemäß § 138 Abs. 2 Satz 1 NKomVG 2 weitere Ratsfrauen/-herren und 2 Stellvertreter/-innen.

**Anlass und Ziele**

Besetzung des Verbandsausschusses des Wasserverbandes gemäß den satzungsrechtlichen Bestimmungen.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>			
Haushaltsjahr:			
Produkt/Investitionsnummer:			
	einmalig – keine -		jährlich – keine -
Ertrag/Einzahlung		EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung		EUR	EUR
Saldo		EUR	EUR

**Begründung**

Gemäß § 8 der Satzung des Wasserverbandes Garbsen – Neustadt a. Rbge. entsendet die Stadt Neustadt a. Rbge. bei einer zugrunde zu legenden Einwohnerzahl im Versorgungsgebiet

des Wasserverbandes von 23.150 insgesamt 3 Ratsfrauen/Ratsherrn in den Verbandsausschuss. Dabei ist für jede Ratsfrau und für jeden Ratsherrn eine Stellvertretung zu bestimmen.

§ 8 Abs. 2 der o. a. Satzung besagt weiterhin, dass die in den Ausschuss zu entsendenden Mitglieder und deren Stellvertreter/-innen in den Stadtteilen ansässig sein müssen, die im Versorgungsbereich des Verbandes liegen (alle Stadtteile mit Ausnahme der Kernstadt, Poggenhagen und Suttorf). Der Hauptverwaltungsbeamte und sein(e) Stellvertreter/-in sind von der Residenzpflicht im Versorgungsbereich des Verbandes ausgenommen.

Bei der Festlegung der zu entsendenden Mitglieder ist § 138 Abs. 2 Satz 1 NKomVG zu berücksichtigen, wonach bei der Benennung mehrerer zu entsendender Ratsmitglieder der Hauptverwaltungsbeamte zu berücksichtigen ist, es sei denn, dieser verzichtet darauf oder aber wird zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt. Auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten kann an seiner Stelle eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter der Kommune benannt werden. Diese(r) bzw. der Hauptverwaltungsbeamte kann sich durch andere Beschäftigte der Kommune vertreten lassen.

Für die Benennung der zu entsendenden Vertreter/-innen des Rates ist das Verteilverfahren nach Hare-Niemeyer im Sinne des § 71 Abs. 2 NKomVG anzuwenden. Dabei ist zu beachten, dass für die Benennung der Stellvertreter/-innen das Verteilverfahren wieder von vorn beginnt, da es sich um 2 zu vergebende Sitze handelt und nicht um 4 Sitze.

#### **Die Sitzverteilung nach Hare-Niemeyer bei 2 zu vergebenden Sitzen lautet wie folgt:**

Fraktion/ Gruppe	Sitze im Rat	rechn. Sitzanteil	Sitze nach Ganzzahl	Restwerte	Sitze nach Restwerten	Gesamt- sitze	Bemer- kungen
---------------------	-----------------	----------------------	------------------------	-----------	--------------------------	------------------	------------------

CDU	13	0,650	0	0,650	1	<b>1</b>	
SPD	12	0,600	0	0,600	1	<b>1</b>	
B'nis 90 / Die Grünen / Die Linke	5	0,250	0	0,250	0	0	
UWG	4	0,200	0	0,200	0	0	
AFD	4	0,200	0	0,200	0	0	
FDP	2	0,100	0	0,100	0	0	

#### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Bei der Entsendung von Mitgliedern des Rates in den Verbandsausschuss des Wasserverbandes Garbsen – Neustadt a. Rbge. geht es um die Sicherstellung der politischen Handlungsfähigkeit. Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge. sind hiervon nicht betroffen.

#### **So geht es weiter**

Nach der Benennung der zu entsendenden Mitglieder des Rates werden diese ihre Aufgaben im Verbandsausschuss wahrnehmen.

Sachgebiet 100 - Interne Dienste -